

Hinweise für Moot-Court-Teilnehmer:innen

Für alle, die erstmals an einem Moot Court teilnehmen, gilt es über den technischen Ablauf hinaus die besondere Arbeits- und Darstellungsform bei einem Moot Court zu beachten. Ihre Betreuer:innen können Ihnen sicher meistens weiterhelfen. Um aber einige Fragen vorab zu beantworten, hier ein paar Hinweise:

1. Vorbereitungsphase

Sie müssen sich wie bei einer Hausarbeit in die rechtliche Problematik einarbeiten. Hierbei können insbesondere Lehrbücher, Kommentare und Bibliographien einen Einstieg in die Thematik ermöglichen. Denken Sie immer daran, dass es um den konkreten Fall geht, der Ihnen vorliegt, und arbeiten Sie daher mit dem Sachverhalt. Da jedes Team im Wettbewerb beide Seiten zu vertreten hat, müssen Sie in der Vorbereitungsphase auch für beide Seiten Argumente sammeln, die oft eng miteinander zusammenhängen. Daher kann es u.U. sinnvoll sein, bei der juristischen Erarbeitung des Falles das Team noch nicht in Antragsteller:in und Antragsgegner:in o.ä. aufzuteilen, sondern dies erst bei der Ausarbeitung der Plädoyers selbst zu tun. Welche Arbeitsteilung für Ihr Team am sinnvollsten ist, müssen Sie allerdings selbst herausfinden.

2. Plädieren

Im Moot Court müssen Sie anwaltlich argumentieren, das heißt insbesondere, dass Sie im *Urteilsstil* und nicht im Gutachtenstil plädieren: Sie stellen Ihre rechtliche Bewertung voran und liefern hiernach für diese Position die juristische Begründung. Wenn es die Darstellung erfordert, können Sie auch einmal in den Gutachtenstil überwechseln; Sie sollten aber bedenken, dass ein Anwalt/eine Anwältin, der oder die mit „fraglich ist, ...“ beginnt, in aller Regel vor Gericht weniger zu überzeugen vermag als jemand, der bestimmt und selbstbewusst die eigene Position darlegt (und diese natürlich auch fundiert begründet!). Nach etwas komplexeren und längeren Ausführungen kann es allerdings im Plädoyer ratsam sein, die eingangs getroffene Feststellung noch einmal als Ergebnis der Ausführungen zu wiederholen, um die Zuhörenden noch einmal daran zu erinnern, was man mit den vorangegangenen Darlegungen bewiesen hat. Denken Sie immer daran, dass die Zuhörenden Ihnen folgen können müssen, damit Sie sie von Ihrem Rechtsstandpunkt überzeugen können!

Eine weitere Besonderheit des anwaltlichen Plädoyers ist, dass Sie auch strategisch denken und sich für den Fall, dass Ihre rechtliche Bewertung das Gericht möglicherweise nicht überzeugen wird, eine Ausweichmöglichkeit eröffnen sollten (*Hilfsargumentation*). Achten Sie hierbei aber darauf,

dass Ihre eigentliche (Haupt-)Position immer deutlich bleibt und nicht durch die in der Hilfsargumentation angeführten (hypothetischen) Überlegungen widerlegt wird.

Beispiel: Der Schutzbereich des Grundrechts aus Art. X GG ist aus diesen und jenen Gründen nicht berührt (Hauptargumentation). Selbst wenn er aber berührt sein sollte, wäre der dann anzunehmende Eingriff aus folgenden Gründen gerechtfertigt (Hilfsargumentation).

3. Replik und Duplik

In der Replik und der Duplik geht es nicht um eine Ergänzung des eigenen Plädoyers, sondern darum, auf den gerade gehörten Vortrag der Gegenseite einzugehen. Natürlich liegen einige der Argumente, die von der Gegenseite gebracht werden können, auf der Hand, so dass Sie auch für die Replik ein paar wesentliche Punkte vorbereiten können; auch kann die Replik genutzt werden, um ein besonders starkes Argument aus dem eigenen Plädoyer dem Vortrag der Gegenseite noch einmal entgegenzustellen (aber nur kurz erwähnen, nicht noch einmal ausführen!) und um die eigene Position zu unterstreichen. Die Hauptaufgabe liegt aber darin, während des Vortrags der Gegenseite zuzuhören, sich Notizen zu machen und hierauf sach- und rechtskundig zu erwidern. Bei der Duplik gibt es weniger Möglichkeiten der Vorbereitung, da hier nur auf die Replik geantwortet wird, die begrifflicherweise nicht das gesamte Spektrum der Rechtsfragen abdecken kann. Dadurch kann der/die Duplizierende nicht im Voraus berechnen, auf welche Punkte die Replik sich beschränken wird. Ein wichtiger Punkt für die Bewertung ist in beiden Abschnitten das „Erwiderungsverhalten“.

4. Auftreten vor Gericht

Von Ihrem Auftreten vor dem Gericht hängt ein guter Teil Ihrer Wirkung ab. Rhetorische Basistipps sollen hier nicht gegeben werden – nur ein paar Höflichkeitsregeln:

Erheben Sie sich, wenn das Gericht den Saal betritt und wieder verlässt.

Warten Sie, bis das Gericht Ihnen bzw. Ihrem Team das Wort erteilt.

Denken Sie daran, sich dem Gericht vorzustellen.

Lassen Sie die Mitglieder des Gerichts ausreden und korrigieren Sie nach Möglichkeit niemals eine/n Richter:in.

Halten Sie sich unbedingt an das Ihnen vorgegebene Zeitlimit. Wenn Sie in irgendeiner Weise vom üblichen Ablauf abweichen wollen (z.B. Rücksprache mit einem anderen Teammitglied, zusätzliche Redezeit), bitten Sie den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende um Erlaubnis.

Gehen Sie am Ende Ihres Vortrags nicht einfach wortlos ab, sondern erkundigen Sie sich, ob das Gericht noch weitere Fragen an Sie hat, und gehen Sie dann mit einer höflichen Abschlussformel zu Ihrem Platz zurück.

Die gegnerische Partei wird nicht direkt angeredet, sondern Sie sprechen mit dem Gericht über die Ausführungen der anderen Seite.

Gehen Sie mit Ihrem Prozessgegner fair um (also keine persönlichen Attacken oder Kraftausdrücke). Als Grundregel gilt, immer das rechte Maß zu halten: nicht zu auftrumpfend, nicht zu zaghaft; nicht zu polternd, aber auch bitte nicht schmeichlerisch.

Wir haben uns für unser „BVerfG“ auf die folgenden **Anreden** geeinigt: „Herr Vorsitzender/Frau Vorsitzende, hohes Gericht“, bei individueller Anrede „Herr Vorsitzender/Frau Vorsitzende“, für einzelner Richter/innen entweder ein einfaches „Sie“ oder (förmlicher, dezent zu verwenden!) „Herr/Frau Verfassungsrichter/in (Name)“.

Die **Kleidung** sollte schon etwas „besser“ (Anzug oder Kombination, Kostüm), aber nicht übertrieben festlich sein. Robenzwang besteht nicht, es kann aber sein, dass der Veranstalter Roben für die „Prozessvertreter“ zur Verfügung stellt.